

Bekanntmachung eines Widerspruchs¹

Veröffentlicht am	18. Januar 2022
Aktenzeichen	A-013-2021
Widerspruchsführerin	GruberChem GmbH, Deutschland
Eingangsdatum	2. Dezember 2021
Widerspruchsgegenstand	Eine Entscheidung der Europäischen Chemikalienagentur ('die Agentur') gemäß Artikel 20(2) der REACH-Verordnung ² und Artikel 13(3) und (4) der Verordnung (EC) No 340/2008 ('die Gebührenverordnung')
Schlüsselbegriffe	<i>Ablehnung der Registrierung – Nachweis der angegebenen Firmengröße des Registranten – Registrierungsgebühr – Ermäßigte Gebühren für kleine u. mittlere Unternehmen (KMU)</i>
Angefochtene Handlung	Entscheidung SUB-2114565302-55-01/F vom 7. September 2021 bezüglich der Registrierung von Ammoniumchlorid (EC Nr. 235-186-4)
Verfahrenssprache	Deutsch

Streithintergrund und Anträge der Widerspruchsführerin

Im Jahr 2013 registrierte die Widerspruchsführerin Ammoniumchlorid (EC Nr. 235-186-4; die 'Substanz') als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) und bezahlte eine ermäßigte Registrierungsgebühr. Am 21. Oktober 2013 erließ die Agentur eine Entscheidung, in der sie die Registrierung für vollständig befand und der Registrantin eine Registrierungsnummer für die Substanz zuwies.

Am 3. Dezember 2020 erließ die Agentur eine Entscheidung gemäß Artikel 13 der Gebührenverordnung, in der sie darlegte, dass die Widerspruchsführerin nicht zur Zahlung der ermäßigten Registrierungsgebühr berechtigt sei. In der Entscheidung wurde die Widerspruchsführerin zur Zahlung sowohl der Differenz, als auch eines Verwaltungsentgelts aufgefordert.

¹ Bekanntmachung gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 771/2008 der Kommission zur Festlegung der Vorschriften für die Organisation und die Verfahren der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur.

² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Abl. L 396, 30.12.2006, S. 1).

Die Widerspruchsführerin bezahlte die geforderte Summe nicht. Daraufhin erließ die Agentur am 7. September 2021 die angefochtene Entscheidung, in der sie die Registrierung der Widerspruchsführerin ablehnte und die Entscheidung über die vollständige Registrierung von 2013 ersetzte.

Die Widerspruchsführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Da die Widerspruchsführerin die reguläre Widerspruchsgebühr bezahlt hat, beantragt sie auch eine Minderung der Widerspruchsgebühr für KMU.

Zusammenfassung der Widerspruchsgründe

Die Widerspruchsführerin macht geltend, dass sie als kleines Unternehmen zur Zahlung einer ermäßigten Registrierungsgebühr für die Substanz berechtigt sei. Ferner gibt die Widerspruchsführerin an, dass die Entscheidung der Agentur vom 3. Dezember 2020, in der ihre Berechtigung zur ermäßigten Registrierungsgebühr verneint wurde, die tatsächlichen Umstände außer Acht gelassen habe und rechtsfehlerhaft gewesen sei. Die Widerspruchsführerin argumentiert, dass daher auch die angefochtene Entscheidung rechtsfehlerhaft sei.

Die Widerspruchsführerin macht zudem geltend, dass die Agentur keine Rechtsgrundlage für die angefochtene Entscheidung gehabt habe.

Außerdem stelle die angefochtene Entscheidung auch eine Verletzung der Rechte der Widerspruchsführerin als kleines Unternehmen dar und widerspreche dem Zwecke der KMU Gebührenermäßigung.

Die Widerspruchsführerin macht außerdem geltend, dass sie ihrer Mitwirkungspflicht für den Nachweis eines kleinen und mittleren Unternehmens nachgekommen sei und alle notwendigen Informationen bereitgestellt habe.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Widerspruchsverfahren sind auf der Webseite der Agentur erhältlich:

<https://echa.europa.eu/de/regulations/appeals>